Gemeinde Furth
B E K A N N T M A C H U N G

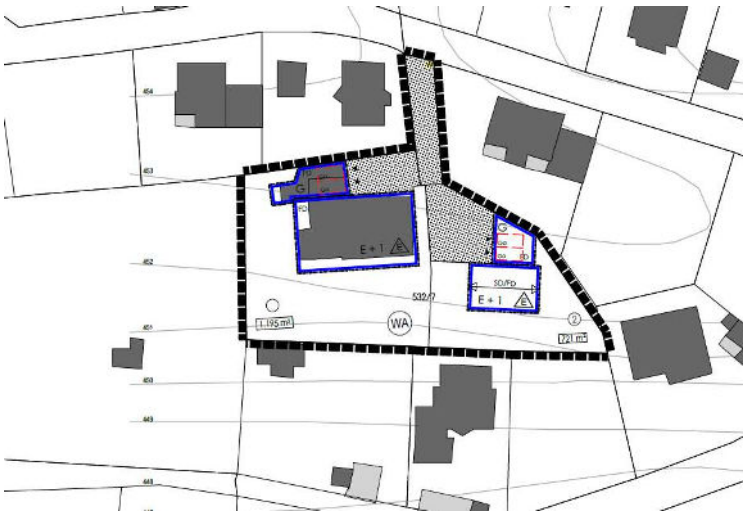
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Erweiterung Kleinfeld“ mit Deckblatt Nr. 8 für die Grundstücke Fl-Nrn. 532/7, 532/11 und 532/12 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 19.10.2026 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Erweiterung Kleinfeld“ mit Deckblatt Nr. 8 der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 21.11.2025 bis 21.12.2025. Zwischenzeitlich wurden vom Architekturbüro die geänderten Unterlagen vorgelegt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Das ehemalige Grundstück Fl-Nr. 532/7 der Gemarkung Furth wurde zwischenzeitlich geteilt, das zur Bebauung vorgesehene Grundstück hat nun die Fl-Nr. 532/11 und eine Fläche von 721 m², das ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche bereits bebaute Grundstück mit der Fl-Nr. 532/7 hat eine neue Fläche von 1.195 m², die Zuwegung zu den vorgenannten Grundstücken mit der Fl-Nr. 532/12 eine Fläche von 114 m². Nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ sollten vorhandene Bauparzellen im Rahmen der Nachverdichtung im Bestand bebaut werden.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf den Fl-Nrn. 532/7, 532/11 und 532/12 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Erweiterung Kleinfeld“. Es wird im Norden von der Flurstraße, im Osten von den Grundstücken Flurstraße 19, 23 und 25, im Süden von den Grundstücken „Flurstraße 15, 17 und 17 A“ sowie im Westen von einer landwirtschaftlichen Fläche Fl-Nr. 532 der Gemarkung Furth begrenzt.

Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:



Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.10.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

30.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden.
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/ sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ können Sie die o.g. Entwürfe

und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Es wird auf folgende umweltbezogene Stellungnahmen zu den o.g. Schutzgütern hingewiesen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannt:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Baugebiet

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 30.11.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am:	22.10.2026
abzunehmen am:	30.11.2026
abgenommen am:	_____

Furth, den 20.10.2026

BAYERN GEMEINDE FURTH

Andreas Horsche
Erster Bürgermeister